

**Antrag
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
nach Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)**

**An den
Vorstand der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg**

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname mit Namensänderungsnachweis im Original oder in begl. Abschrift)	
Bisherige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar: Tel:
Bisherige Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	 FAX:
Geburtsdatum und -ort	E-Mail:
Staatsangehörigkeit	
SAFE-ID (beA)	

Ich war bisher Mitglied der Rechtsanwaltskammer _____
und beantrage als Folge der Verlegung meines Kanzleisitzes die Aufnahme in die Hanseatische
Rechtsanwaltskammer.

Ich stimme der Anforderung der Personalakte bei der bisherigen Rechtsanwaltskammer durch
die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zu.

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Kanzleiverlegung

beibehalten.

nehmen in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Meine **Kanzlei** habe ich eingerichtet in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail)

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich werde eine **Zweigstelle** unterhalten in:

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail)

Ich werde unverzüglich die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unterrichten (§ 27 Abs. 3 BRAO).

Ich unterhalte eine **Vermögensschadensversicherung** zu der Policen-Nr.:

bei folgender Versicherung

Eine aktuelle Bestätigung der Versicherung füge ich bei.

Nach der Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer werde ich **neben dem Rechtsanwaltsberuf**

- keine weitere Tätigkeit ausüben
- folgende weitere Tätigkeit ausüben

und füge die erforderliche Stellenbeschreibung und Freistellungserklärung des Dienstherrn (vgl. Merkblatt über eine berufliche Tätigkeit nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) bei.

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis der §§ 36, 32 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Kammer unter www.rak-hamburg.de/mitgliederdaten.

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Antragsteller/innen und Mitglieder auch in Papierform.

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift können durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Ort und Datum

Unterschrift

**Anlage zum Antrag auf
Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nach
Kanzleiverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)**

1. Entrichtung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **85,-- Euro** habe ich am _____
durch

Überweisung auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bei der
Hamburger Sparkasse, IBAN DE37 2005 0550 1002 2404 20, BIC: HASPDEHHXXX

_____ entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

2. Kammerbeitrag

Ich beantrage für den Fall des Kammerwechsels schon jetzt, den Kammerbeitrag um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht, zu ermäßigen.

Für den Fall des Kammerwechsels innerhalb des ersten und zweiten Berufsjahres beantrage ich jetzt schon, den Kammerbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu ermäßigen.

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt berufliche Tätigkeit neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
--

Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine weitere berufliche Tätigkeit auszuüben.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wäre aber nach § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen bzw. nach § 14 II Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, *die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.*

Nach der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit nach §§ 7 Nr. 8 und 14 II Nr. 8 BRAO muss die Tätigkeit inhaltlich mit dem Anwaltsberuf vereinbar und die Ausübung des Anwaltsberufes rechtlich und tatsächlich möglich sein:

Als inhaltlich unvereinbar gelten regelmäßig Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Tätigkeit nach außen verbunden sind oder erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet - meist bei akquisitorischen Tätigkeiten - und dieser Gefahr nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann, so in ständiger Rechtsprechung des BGH entschieden z.B. für den Beruf des Versicherungsmaklers.

Die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes wird in der Regel bejaht, wenn über die Dienstzeit hinreichend frei verfügt werden kann und sich nicht erhebliche Einschränkungen aus einer etwaigen Entfernung zwischen Dienstort und Kanzleisitz ergeben.

Rechtlich muss die Möglichkeit, den Anwaltsberuf ausüben zu können, im Anstellungsvertrag oder einer Zusatzvereinbarung dazu abgesichert sein. Eine Erklärung des Arbeitgebers, dass anwaltliche Tätigkeit neben der Anstellung ausgeübt werden kann, genügt nicht. Es muss eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers vorliegen, in der dieser die anwaltliche Tätigkeit des Bewerbers/Rechtsanwaltes unbefristet und unbeschränkt gestattet und ihn für jede anwaltliche Tätigkeit von Dienstpflichten freistellt, ohne dass er eine Erlaubnis für den Einzelfall einholen muss.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss, am besten unter Vorlage einer Stellenbeschreibung, gegebenenfalls auch einer Kopie des Arbeitsvertrages, genau beschrieben werden, welchen Inhalt und welchen zeitlichen Umfang die Tätigkeit hat. Des Weiteren ist besagte Freistellungserklärung vorzulegen.

Diese Angaben sollten im Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft möglichst frühzeitig beigebracht werden. Das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 56 III Nr. 1 BRAO auch nach erfolgter Zulassung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.